

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2021/13 vom 27. Oktober 2022

Sg Versicherungsgericht, 2022-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2021_13

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2021/13 du 27 octobre 2022

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2021/13 del 27 ottobre 2022

Regeste

Art. 52 AHVG. Organhaftung und Schadenersatz für entgangene Sozialversicherungsbeiträge. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass ihn ein qualifiziertes Verschulden trifft. Er bringt zur Exkulpation vor, dass er während der Sanierungsphase des Unternehmens einen Herzinfarkt erlitten habe. Dieses Vorbringen kann nicht gehört werden, da die finanziellen Probleme der GmbH und der damit zusammenhängende Anstieg der Ausstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen bereits geraume Zeit vorher begonnen haben und auch damals kein Konzept vorhanden war, das realistischerweise und prospektiv die Tilgung der Schulden innert nützlicher Frist, d.h. innerhalb eines Jahres, erwarten liess (E. 2.4.2 f.)(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Oktober 2022, AHV 2021/13).

Erwägungen

E. 2

-Rückvergütung] = Fr. 3'308.35), total somit Fr. 24'347.-- (act. G 9.1/1 und 3). Der geltend gemachte Schaden erscheint damit genügend substantiiert und wird vom Beschwerdeführer wie gesagt nicht bestritten. Daran ändert nichts, dass ein Teil der nun Gegenstand des Schadens bildenden offenen Beiträge (April-2019-Pauschale sowie die Jahresabrechnung 2019 und die Verzugszinsen auf den Beiträgen) erst nach der Konkursöffnung vom 2. Mai 2019 (nämlich gemäss Kontokorrent-Auszug vom 8. Juli 2020 am 11. Juni 2019, am 30. März 2020 bzw. am 4. September 2019 [act. G 9.1/1]) in Rechnung gestellt wurde, entstehen doch die Beitragsforderungen ex lege im Zeitpunkt der Lohnauszahlung (Art. 14 Abs. 1 und Art. 51 AHVG, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 2016, 9C_851/2015, E. 4.3). Nachdem wie gesagt am 2. Mai 2019 der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet wurde, können die ausstehenden Beiträge nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG bei der Arbeitgeberin erhoben werden. Der Schaden gilt damit als eingetreten (vgl. Entscheid des Bundesgerichts H 37/02 vom 3. September 2003 E. 3.2 mit Hinweisen). Weitere Haftungsvoraussetzung für die Schadenersatzforderung ist die Widerrechtlichkeit. Art. 14 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 34 ff. AHVV schreibt vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Bei einer Lohnsumme ab Fr. 200'000.-- hat der Arbeitgeber die Beiträge monatlich zu zahlen (Art. 34 Abs. 1 lit. a AHVV). Gemäss Art. 35 Abs. 2 AHVV in Verbindung mit Rz 2057 (bis Version 14, Stand am 1. Januar 2020: Rz 2048) der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB) sind Änderungen der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme von mindestens 10 Prozent während des laufenden Jahres zu melden, sofern diese Änderung mindestens Fr. 20'000.--

ausmacht. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Aufgabe. Dazu hat das Bundesgericht wiederholt erklärt, dass die Nichterfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Aufgabe eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG bedeute und grundsätzlich die volle Schadensdeckung nach sich ziehe (BGE 118 V 195 E. 2a mit Hinweisen). Gemäss Aktenlage musste die B.____ GmbH praktisch seit deren Anschluss an die Beschwerdegegnerin im Juni 2012 häufig gemahnt und betrieben werden. So musste bereits die erste Jahreslohnmeldung betreffend das Jahr 2012 gemahnt werden. In den Folgejahren mussten des Öfteren die Bezahlung der Beitragspauschalen und Jahresabrechnungen gemahnt werden, so die Akontobeiträge für das 2. und 4. Quartal 2015 sowie die Jahresabrechnung 2015, das 1. und 2. Quartal 2016 sowie von Juli bis Januar 2017 sämtliche Monatspauschalen; die Pauschalen August bis Oktober 2016 mussten zudem betrieben werden. Ab Februar 2017 wurde wieder auf Quartalspauschalen umgestellt, deren erste (Februar - März 2017) sowie jene für das 4. Quartal 2017 wiederum gemahnt werden mussten. Im Jahr 2018 mussten sämtliche Quartalspauschalen sowie die Jahreslohnmeldung und die Jahresabrechnung gemahnt werden. Ebenso verliefen die Zahlungen spätestens ab dem 4. Quartal 2015 schleppend, wurden ab da jeweils nicht mehr die gesamten in Rechnung gestellten Beiträge beglichen, sondern nur noch - wenn überhaupt - kleinere Abschlagszahlungen geleistet. Dementsprechend stiegen die Ausstände zunächst ab dem 2. Quartal 2016 immer weiter an (weshalb wohl per Ende Juli 2016 eine Differenzabrechnung durchgeführt und ab August 2016 auf monatliche Pauschalbeträge umgestellt wurde [act. G 9.1 S. 12]). Zudem wurden für 2015 und ab 2018 jeweils deutlich zu tiefe (mehr als 10 % Differenz) Akontobeiträge bezahlt, was zu entsprechend hohen auszugleichenden Beiträgen in den Jahresabrechnungen und ab 2018 schliesslich - nebst den ebenfalls weitgehend offengebliebenen Pauschalen - zu einem erheblichen Anstieg der Ausstände führte. Im Weiteren hielt die B.____ GmbH die Abzahlungsvereinbarung vom 15. Mai 2018 betreffend die Akontobeiträge Januar bis März 2018 (Buchungsdatum 9. März 2018) nicht ein, konnten doch keine entsprechenden Eingänge verbucht werden. Die letzte Zahlung der B.____ GmbH erfolgte am 3. Januar 2019 (act. G 9.1/1 und 2). Unter diesen Umständen kann nicht zweifelhaft sein, dass die Gesellschaft ihrer Beitragsabrechnungs- und -ablieferungspflicht während langer Zeit nicht ordnungsgemäss nachgekommen war. Damit ist die Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit erfüllt. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Vorschriften absichtlich oder grobfahrlässig missachtet wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl ein Verschulden der Arbeitgeberin wie des verantwortlichen Organs vorliegen muss. Nach der Rechtsprechung ist nicht jede Verletzung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch die Arbeitgeberin ohne Weiteres einem qualifizierten Verschulden ihrer Organe gleichzusetzen. Vorausgesetzt ist vielmehr ein Normverstoss von einer gewissen Schwere. Eine Nichtabrechnung oder Nichtbezahlung der Beiträge genügt noch nicht, um ein qualifiziertes Verschulden anzunehmen. Vielmehr sind die gesamten Umstände zu würdigen. Die Frage der Dauer des Normverstosses ist dabei ein Beurteilungskriterium, das im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen ist und im Sinne der Rechtsprechung zu den Entlastungsgründen zur Verneinung der Schadenersatzpflicht führen kann (BGE 121 V 244 E. 4b mit Hinweisen). Von einem qualifizierten Verschulden ist in der Regel auszugehen, wenn etwa eine Arbeitgeberin über längere Zeit ihre Abrechnungs- und/oder Ablieferungspflichten nur schleppend oder bloss teilweise erfüllt. Gegen ein qualifiziertes Verschulden kann beispielsweise eine relativ kurze Dauer des Beitragsausstands sprechen oder der Umstand, dass eine Arbeitgeberin bei

ungenügender Liquidität zunächst für das Überleben des Unternehmens wesentliche andere Forderungen (insbesondere solche der Arbeitnehmer und Lieferanten) befriedigt, sofern sie auf Grund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage annehmen darf, sie werde die geschuldeten Beiträge innert nützlicher Frist nachzahlen können (BGE 121 V 244 E. 4b mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts vom 18. Januar 2011, 9C_330/2010, E. 3.4). Bei der Verschuldensbeurteilung gilt ein objektiver Verschuldensmassstab, weshalb subjektive Entschuldbarkeit oder die Gründe für die Mandatsübernahme unbeachtlich sind (Ueli Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Auflage, G 460 mit Hinweisen). Das Mass der gebotenen Sorgfalt hängt immer von den Umständen ab, wozu auch die Grösse der Firma und die Anzahl Verwaltungsräte gehören. Bei einem einzigen Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführer gilt ein strengerer Massstab (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2010, 9C_325/2010, E. 5.1). Wie unter vorstehender Erwägung 2.3.2 ausgeführt, kam die B.____ GmbH ihrer Beitragsabrechnungs- und Ablieferungspflicht während längerer Zeit nur schleppend oder überhaupt nicht nach und versties damit gegen Gesetzesvorschriften. Es wird weder konkret geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass es für dieses Verhalten einen entschuldbaren Grund gibt. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass ein tragfähiges Sanierungskonzept bestanden hätte, das realistischerweise und prospektiv gesehen eine nachhaltige Sanierung der Gesellschaft innert nützlicher Frist, das heisst praxisgemäss innerhalb eines Jahres, hätte erwarten lassen. Diesbezüglich ist auszuführen, dass die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegte "Analyse" des Z.____-Bistros im Auftrag der Vermieterin und der finanzierenden Bank (nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers) zwar von einem Verbesserungspotential ausging, indem etwa angeregt wurde, den Kaffee- und den Aussenbereich sowie das Bretzelangebot zu verbessern bzw. zu erweitern. Indessen handelt es sich bei dieser Analyse lediglich um Verbesserungsvorschläge aus gastronomischer Sicht. Ob und inwiefern der Beschwerdeführer diese umgesetzt hat, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht näher ausgeführt. Im Weiteren ging die Abklärungsperson offenbar implizit davon aus, dass eine Neupositionierung zwar möglich, auf Grund der starken Konkurrenz in der Umgebung aber wohl nicht einfach zu realisieren sei, weshalb sie eine stärkere Konzentration auf margenstärkere Eigenprodukte vorschlug. Es erscheint allerdings fraglich, ob die gewünschte Verbesserung der Margen mit den vorgeschlagenen Massnahmen überhaupt zu bewerkstelligen gewesen wäre, wurden die Probleme doch teilweise durch wenig beeinflussbare (standortbedingte) Faktoren verursacht (Schwache Frequenzen im Sommer, Abhängigkeit von tendenziell preissensibler Kundschaft [Kantonsschülerinnen und -schüler; vgl. "Öffnungszeiten" und "Angebot und Zielpublikum", act. G 1.2 S. 4 f.]). Zudem erachtete die Abklärungsperson eine intensive Schulung (Workshop) inklusive Coaching als notwendig, was - auch aus prospektiver Sicht - eine weitere Hürde für eine erfolgreiche Umsetzung der Massnahmen darstellte. Da die Abklärungsperson nach eigenem Bekunden nicht über genügend buchhalterische Angaben verfügte, konnte sie schliesslich keine Wirtschaftlichkeitsrechnung oder einen detaillierten Businessplan erstellen. Ebenso fehlen Ausführungen zur vorgesehenen Schuldentilgung. Es bleibt daher offen, wie sich die vorgeschlagenen Massnahmen voraussichtlich auf den Umsatz und den Gewinn ausgewirkt hätten und in welchem Zeitraum die offenen Beitragsforderungen der Beschwerdegegnerin hätten abgetragen werden können (welche Frage denn gar nicht Gegenstand der Analyse war [act. G 1.2]). Die Abklärungsperson ging

selber davon aus, dass für den definitiven Entscheid über die Strategie, das Konzept der Umsetzung und deren Finanzierung sinnvollerweise noch ein Businessplan zu erstellen wäre (act. G 1.2 S. 10). Mithin betrachtete auch sie ihre Analyse noch nicht als endgültiges, valides Konzept zur Betriebsanierung, sondern eher als eine Bestandesaufnahme oder Diskussionsgrundlage. Das fragliche Papier, bei welchem im Übrigen der Urheber nicht klar ersichtlich ist und das lediglich die Belange der Vermieterin, nicht aber von weiteren Gläubigern wie der Beschwerdegegnerin berücksichtigte, eignet sich damit nicht zur begründeten, prospektiven Annahme, dass die bestehenden Ausstände bei der Sozialversicherung realistischerweise innert eines Jahres hätten beglichen werden können. Jedenfalls kann der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die Vermieterin der Geschäftsräumlichkeiten offenbar bereit war, der B.____ GmbH eine weitere Chance zu geben und sogar auf substantielle Mieteinnahmen zu verzichten, im vorliegenden Zusammenhang nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Betreiberin eines Einkaufszentrums hat normalerweise ein Interesse daran, geschäftsschädigende Leerstände und einen damit verbundenen (weiteren) Rückgang der Besucherfrequenzen zu vermeiden und dürfte deshalb zu weitergehenden Kompromissen bereit sein als es der Sozialversicherung möglich ist. Wie sich weiter aus dem Kontokorrent-Auszug vom 8. April 2020 ergibt, hat die Gesellschaft die Lohnsumme in den Jahren 2016 und 2017 zwar - analog zu den Umsatzrückgängen (vgl. act. G 9.8) - reduziert, 2018 aber wieder erhöht. So lag diese im Jahr 2015 bei rund Fr. 150'000.-- (AHV/IV/EO-Beiträge: 12 x Fr. 1'072.90 [Pauschalen] + 2'532.05 [Ausgleich] = Fr. 15'406.85: 10.3 % [Beitragssatz bis 2015] x 100 % [vgl. auch act. G 11 und G 11.1]), 2016 bei rund Fr. 127'000.-- (12 x Fr. 1'195.80 - Fr. 1'371.25 = Fr. 12'978.35: 10.25 % [Beitragssatz 2016 - 2019] x 100 % [vgl. auch act. G 11 und G 11.2]), 2017 bei rund Fr. 118'000.-- (12 x Fr. 1'009.45 - Fr. 40.45 = Fr. 12'072.95: 10.25 % x 100 %), 2018 wiederum bei rund Fr. 147'000.-- (12 x Fr. 982.-- + Fr. 3'280.20 = Fr. 15'064.20 : 10.25 % x 100 %) und 2019 (bis 2. Mai 2019) bei rund Fr. 39'000.-- (4 x Fr. 367.80 + Fr. 2'534.65 = Fr. 4'005.85 : 10.25 % x 100 % [act. G 9.1/1]). Der Beschwerdeführer macht lediglich geltend, er habe die Lohnsumme im Jahr 2016 an den Umsatz(rückgang) angepasst. Zum vorliegend vor allem problematischen Verlauf ab dem 4. Quartal 2017 macht er keine diesbezüglichen Ausführungen (act. G 11). Gemäss der vorgenannten Analyse der C.____ bestanden im August 2017 330 Stellenprozent (inkl. Beschwerdeführer). Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht, dass die Gesellschaft vor 2019 Personal abgebaut bzw. die Lohnsumme reduziert hätte. Bei der vorliegend langen Dauer der Beitragsausstände ohne entschuldbaren Grund und der Höhe der ausstehenden Beiträge von Fr. 24'347.--, die mehr als einem ganzen Jahresbeitrag oder einem Anteil von rund 85 % der im Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 2. Mai 2019 zu zahlenden Beiträge (rund Fr. 28'400.--) entsprachen, kann nicht mehr von einem leichten Verschulden ausgegangen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die B.____ GmbH den Betrieb während gut anderthalb Jahren (Oktober 2017 bis Mai 2019) unter anderem auf Kosten der AHV führte, was zur Annahme eines groben Verschuldens der Arbeitgeberin führt. Der Beschwerdeführer war sodann unbestrittenermassen vom 24. Mai 2012 bis zur Löschung der Gesellschaft im Handelsregister am 4. November 2019 als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der B.____ GmbH im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen (online-Handelsregisterauszug, abgerufen am 26. August 2022). Somit gehörten die Festlegung der Organisation der Gesellschaft im Rahmen von Gesetz und Statuten, die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich

im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen, zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Art. 810 Abs. 2 Ziff. 2 - 4 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht [SR 220; abgekürzt: OR]]). Dies beinhaltet auch die Überwachung und Einhaltung der Beitragsabrechnungs- und -ablieferungspflicht betreffend Sozialversicherungsbeiträge. Der Beschwerdeführer war mithin als zuständiges Gesellschaftsorgan verpflichtet, für eine korrekte und pünktliche Abrechnung und Ablieferung dieser Beiträge zu sorgen. Dieser Pflicht ist er offensichtlich nicht vollumfänglich nachgekommen. Zur Entschuldigung bringt er sowohl im vorinstanzlichen Einspracheverfahren als auch im hier zu beurteilenden Beschwerdeverfahren vor, er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, seinen Pflichten ordnungsgemäss nachzukommen. So habe er im August 2018 einen Herzinfarkt erlitten. Die ambulante Reha habe bis zum Dezember 2018 gedauert und habe wegen einer arteriellen Verschlusskrankheit nicht beendet werden können. Da er aus diesen Gründen nicht habe weiterarbeiten können, habe die Vermieterin das Mietverhältnis des Ladenlokals per Ende März 2019 aufgelöst (act. G 1 und G 9.8). Gemäss ärztlichem Zeugnis von Dr. med. D.____, Innere Medizin FMH, vom 22. Oktober 2020 war der Beschwerdeführer nach Abschluss der kardialen Rehabilitation nach der Diagnose eines Herzinfarkts im August 2018 ab 21. Januar 2019 wieder voll arbeitsfähig. Am 21. Februar 2019 sei eine arterielle Verschlusskrankheit vom Aorten- und Beckentyp beidseits diagnostiziert worden, welche die Arbeitsfähigkeit danach wieder eingeschränkt habe (Beilage zu act. G 9.8). Diesen Ausführungen des Beschwerdeführers ist entgegenzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die Beiträge bereits ab Frühjahr 2015 vermehrt mahnen musste und die Ausstände bei der Sozialversicherung spätestens ab den Pauschalbeiträgen für das 4. Quartal 2017 bzw. ab dem 6. November 2017, als der Kontosaldo letztmals ausgeglichen war, - und damit geraume Zeit vor dem Herzinfarkt vom August 2018 - immer grösser wurden (vgl. vorstehende Erwägung 2.3.2). Die noch vor dem Herzinfarkt fällig gewordenen Quartalspauschalen für das 1. und 2. Quartal 2018 (Rechnungen vom 9. März 2018 und vom 11. Juni 2018) blieben ebenso unbezahlt wie die mit Zahlungsvereinbarung vom 15. Mai 2018 festgelegten Abschlagszahlungen betreffend die Pauschalbeiträge für das 1. Quartal 2018, wovon ebenfalls mindestens die ersten zwei Raten noch vor dem August 2018 zu bezahlen waren (act. G 9.1 f.). Dem Beschwerdeführer ist damit vorzuwerfen, dass er sich nach eigenen Angaben einzig mit der Vermieterin als grösster Gläubigerin über das weitere Vorgehen geeinigt hatte, während er der Beitragsablieferungspflicht offensichtlich keine Priorität eingeräumt und mit der Beschwerdegegnerin - entgegen seinen Ausführungen in der Beschwerde (S. 3) - auch nicht das Gespräch gesucht hat. Diesbezüglich liegt den Akten lediglich ein Schreiben des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin vom 8. April 2019 bei, worin er kurz vor der Konkurseröffnung erklärte, den Verpflichtungen nicht (mehr) nachkommen zu können (Beilage zu act. G 9.8). Er äusserte sich denn auch weder im vorinstanzlichen Einspracheverfahren noch im jetzigen Beschwerdeverfahren konkret zu der Frage, wie er sich die Abtragung der Schulden bei der Beschwerdegegnerin prospektiv vorgestellt hatte. Vielmehr scheinen diesbezügliche Überlegungen gar nicht stattgefunden zu haben. Schliesslich attestierte Dr. D.____ implizit erst ab dem August 2018 eine nicht näher spezifizierte Arbeitsunfähigkeit, sodass im davorliegenden Zeitraum ab Sommer (August) 2017 keine gesundheitlichen Umstände als Exkulpationsgründe geltend gemacht werden können. Zusammenfassend ist auf Grund des geschilderten Geschehensablaufs davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer

während längerer Zeit nicht mit der erforderlichen Dringlichkeit um die Beitragsablieferung gekümmert hat, ohne dass ein Exkulpationsgrund vorgelegen hätte. Dies führt zur Annahme eines groben Verschuldens auch auf Seiten des Beschwerdeführers als zuständigem Organ. Daran ändert nichts, dass die Vermieterin nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers ihr Retentionsrecht an den in den Mieträumlichkeiten befindlichen Gegenständen ausgeübt hat (Art. 268 OR), hätte auch ein höherer Verwertungserlös wohl vollumfänglich der Vermieterin zugestanden und hätte der Beschwerdeführer wie ausgeführt bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt für die rechtzeitige Beitragsablieferung oder aber für die Reduzierung der Lohnsumme sorgen müssen. Schliesslich muss zwischen der schuldhaften Verletzung von Vorschriften und dem Eintritt des Schadens ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Ein Ereignis hat dann als adäquate Ursache eines Schadens zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg in der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolgs durch das Ereignis also allgemein als begünstigt erscheint (BGE 125 V 461 E. 5a und 119 V 406 E. 4a, je mit Hinweisen). Vorliegend ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den Unterlassungen des Beschwerdeführers und dem eingetretenen Schaden gegeben. Hätte der Beschwerdeführer rechtzeitig dafür gesorgt, dass die Gesellschaft ihren Beitragsablieferungspflichten nachkommt, oder aber dafür, dass die Gesellschaft nur noch so viele Löhne ausbezahlt wie Beiträge darauf entrichtet werden konnten, wäre kein Schaden in dieser Höhe entstanden. Indem die Beiträge nach der Konkurseröffnung nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG bei der Arbeitgeberin eingefordert werden konnten, ist der Schaden entstanden (vgl. Entscheid des Bundesgerichts H 37/02 vom 3. September 2003 E. 3.2 mit Hinweisen). Schliesslich ist unbestritten, dass die Schadenersatzverfügung vom 3. August 2020 rechtzeitig ergangen ist, nachdem am 2. Mai 2019 der Konkurs über die B. ___ GmbH eröffnet und am 19. Juli 2019 mangels Aktiven wieder eingestellt worden war. Die Beschwerdegegnerin hatte damit ab dem 19. Juli 2019 Kenntnis darüber, dass sie aus dem Konkurs keine Befriedigung mehr erwarten konnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. August 2017 [9C_166/2017] E. 4.2.1 mit Hinweisen). Die zweijährige relative Verwirkungsfrist ab Schadenskenntnis dauerte somit bis zum 19. Juli 2021, die fünfjährige absolute Verwirkungsfrist ab Schadenseintritt (Konkurseröffnung) bis zum 2. Mai 2024 (vgl. Art. 52 Abs. 3 AHVG in der bis 31. Dezember 2019 gültig gewesenen, vorliegend anwendbaren Fassung). Die Geltendmachung von Schadenersatz ist auch nicht während des Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens verjährt, nachdem diese Verfahren die Verjährung unterbrechen und die Verjährungsfrist nach Abschluss des Gerichtsverfahrens von Neuem zu laufen beginnt (Art. 138 Abs. 1 OR, BGE 141 V 487 E. 2.3 S. 489 f. mit Hinweisen). Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Beschwerdeführers als schadenersatzpflichtiges Organ erfüllt. Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Beschwerdeführer zu Recht verpflichtet, Schadenersatz für entgangene bundes- und kantonrechtliche Beiträge (inkl. Nebenkosten) in Höhe von Fr. 24'347.-- zu bezahlen. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. Vorliegendes Verfahren betrifft keine Leistungsstreitigkeit (vgl. Art. 61 lit. f bis ATSG), weshalb es kostenpflichtig ist (vgl. dazu Botschaft zur Änderung des ATSG vom 2. März 2018, BBl 2018 1624 ff.). Bei diesem Verfahrensausgang hat gemäss Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt: VRP) der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen. Die Verfahrenskosten betragen für einen Endentscheid einer Abteilung des Versicherungsgerichtes Fr. 500.-- bis Fr. 15'000.--

(Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung [sGS 941.12]). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- erscheint vorliegend als angemessen. Zuzulage der am 8. November 2021 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (Befreiung von den Gerichtskosten) ist der Beschwerdeführer von deren Bezahlung befreit (act. G 6). Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272] in Verbindung mit Art. 99 Abs. 2 VRP). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Er wird von der Bezahlung zuzulage unentgeltlicher Rechtspflege befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.